

MUSTERVERTRAG IM EU-BEREICH FÜR DAS AUFFÜHRUNGS- UND SENDERECHT GEMÄSS CISAC-STANDARDVERTRAG

Vertrag

Zwischen den Unterzeichneten:

– der ...
vertreten durch
einerseits,
und
– der ...

andererseits,

ist folgendes vereinbart und beschlossen worden:

ART. 1 (I) Aufgrund dieses Vertrages gewährt die ... der ... das nichtausschließliche Recht, in den in Artikel 6 (I) nachstehend präzisierten und abgegrenzten Gebieten die für alle (in Absatz III dieses Artikels definierten) öffentlichen Aufführungen von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, die durch augenblicklich bestehende oder während der Vertragsdauer in Kraft tretende nationale Gesetzgebungen, bilaterale Abkommen und multilaterale internationale Konventionen über das Urheberrecht (Copyright, geistiges Eigentum usw. ...) geschützt sind, erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Das nichtausschließliche Recht, das im vorstehenden Absatz behandelt wird, wird in dem Umfang erteilt, in dem das öffentliche Aufführungsrecht an den betreffenden Werken während der Vertragsdauer in irgendeiner Form der ... in Übereinstimmung mit ihren Statuten und deren Ausführungsbestimmungen von den Berechtigten zur Verwaltung abgetreten, übertragen oder eingebracht worden ist oder wird; diese Werke bilden in ihrer Gesamtheit „das Repertoire der ...“.

(II) Umgekehrt gewährt aufgrund des Vertrages die ... der ... das nichtausschließliche Recht, in den in Artikel 6 (I) nachstehend präzisierten und abgegrenzten Gebieten, die für alle (in Absatz III dieses Artikels definierten) öffentlichen Aufführungen von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, die durch augenblicklich bestehende oder während der Vertragsperiode in Kraft tretende nationale Gesetzgebungen, bilaterale Abkommen und multilaterale internationale Konventionen über das Urheberrecht (Copyright, geistiges Eigentum usw.) geschützt sind, erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Das nichtausschließliche Recht, das im vorstehenden Absatz behandelt wird, wird in dem Umfang erteilt, in dem das öffentliche Aufführungsrecht an den betreffenden Werken während der Vertragsdauer in irgendeiner Form der . . . in Übereinstimmung mit ihren Statuten und deren Ausführungsbestimmungen von den Berechtigten zur Verwaltung abgetreten, übertragen oder eingebracht worden ist oder wird; diese Werke bilden in ihrer Gesamtheit „das Repertoire der . . .“.

(III) Im Text dieses Vertrages umfasst der Ausdruck „öffentliche Aufführungen“ alle musikalischen Darbietungen und Aufführungen, die der Öffentlichkeit an irgendeinem Ort innerhalb des Verwaltungsgebietes jeder der vertragschließenden Gesellschaften mittels irgendeines Instruments und auf irgendeine Weise zu Gehör gebracht werden, gleichgültig ob das Instrument bekannt ist und bereits zur Verwendung gelangt oder erst während der Vertragsperiode erfunden und verwendet wird. Unter „öffentlichen Aufführungen“ versteht man vor allem Folgendes:

Lebende Aufführungen instrumentaler oder vokaler Art;

Aufführungen mittels mechanischer Instrumente, wie Schallplatten, Drähte, Bänder und Tonbänder (magnetische und andere);

Aufführungen mittels Verfahren der Projektion (Tonfilm), Verbreitung sowie Übertragung (Hör- und Bildfunksendung, gleichgültig ob es sich um direkte oder übernommene Sendungen oder um übertragene Sendungen usw. handelt);

Aufführungen mittels Rundfunk-Empfangsgeräten (Hörfunkempfänger und Bildfunkempfänger sowie Drahtfunkempfang usw.);

Aufführungen mittels ähnlicher Vorrichtungen und Mittel usw.

Das Zugehörbringen oder die öffentliche Aufführung mittels mechanischer Vorrichtungen, wie Schallplatten, Drähte, Tonbänder (magnetische und andere) usw. können nur genehmigt werden, wenn der Inhaber des mechanischen Rechts (oder sein Vertreter) zuvor der mechanischen Vervielfältigung des betreffenden Tonträgers für Zwecke seiner öffentlichen Aufführung zugestimmt hat.

Die Genehmigung zur rundfunkmäßigen Verbreitung und Übertragung wird der Bedingung unterworfen, dass die Rundfunkanstalt die Zustimmung des Inhabers des mechanischen Rechts (oder seines Vertreters) einerseits für ihre eigenen Aufnahmen und andererseits für die Verwendung von von Dritten hergestellten Tonträgern erhalten hat.

Die in beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Bestimmungen sind in den Ländern nicht anzuwenden, in denen Gesetze oder Rechtsprechung dem Urheber nicht das Recht zuerkennen, die Benutzung der Aufnahmen, deren Herstellung er gestattet hat, zu kontrollieren.

Die Genehmigung zur Aufführung durch Projektionsverfahren (Tonfilm) wird der Bedingung unterworfen, dass das Tonfilmherstellungsrecht vom Inhaber des Urheberrechts (oder von seinem Vertreter) ordnungsgemäß eingeräumt worden ist.

Art. 2 (I) Das nichtausschließliche Recht, Aufführungsgenehmigungen zu erteilen, wie es in Art. 1 gesagt ist, ermächtigt jede der vertragschließenden Gesellschaften, im Rahmen ihrer Vollmachten gemäß diesem Vertrag, ihren Statuten und Aus-

föhrungsbestimmungen sowie der nationalen Gesetzgebung der Lander ihres Verwaltungsgebietes:

a) offentliche Aufföhrungen von Werken aus dem Repertoire der anderen Gesellschaft, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des in Frage kommenden Urhebers zu erlauben oder zu untersagen und die fur diese Aufföhrungen erforderlichen Genehmigungen zu erteilen;

b) alle aufgrund der von ihr erteilten Genehmigungen (wie unter a) oben vorgesehen) festgesetzten Geböhren zu kassieren;

– alle Betrage zu kassieren, die als Entschadigung oder Schadenersatz fur nicht-genehmigte Aufföhrungen der betreffenden Werke fallig werden konnten;

– rechtsverbindliche Quittungen fur das Inkasso und die soeben erwahnten Einziehungen zu geben;

c) alle Rechtsschritte gegen alle naturlichen oder juristischen Personen und alle Behorden oder andere Verwaltungsstellen, die fur die unrechtmaigen Aufföhrungen der betreffenden Werke verantwortlich sind, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des in Frage kommenden Urhebers einzuleiten und durchzuföhren;

– Vergleiche und Kompromisse zu schlieen, das Schiedsgericht sowie samtliche Gerichte, alle Sonder- und Verwaltungsgerichte, anzurufen;

d) alle anderen Schritte zu unternehmen, um den Schutz des offentlichen Aufföhrungsrechts von Werken, die unter diesen Vertrag fallen, zu sichern.

(II) Da der vorliegende Vertrag zwischen den vertragschlieenden Gesellschaften unter Berucksichtigung ihrer Person abgeschlossen ist, wird ausdrucklich ubereingekommen, dass ohne ausdruckliche und schriftliche Genehmigung der einen der vertragschlieenden Gesellschaften die andere vertragschlieende Gesellschaft einem Dritten, gleichgultig auf welche Weise, die Gesamtheit oder einen Teil der Ausöbung der Vorrechte, Moglichkeiten und anderer Titel, die sie auf Grund des erwahnten Vertrages und insbesondere des vorliegenden Art. 2 innehat, nicht zedieren oder ubertragen kann. Jede in Missachtung dieser Klausel vorgenommene Ubertragung wurde nichtig und rechtsunwirksam sein.

(III) Die vertragschlieenden Gesellschaften vereinbaren bezuglich der Direktsendung uber Satellit, dass die in Artikel 1 des vorliegenden Vertrages verliehenen Rechte nicht auf die Wahrnehmungsgebiete beschrankt sind, sondern fur alle Lander gelten, die im Footprint des Satelliten liegen, dessen Sendungen von den Wahrnehmungsgebieten einer vertragschlieenden Gesellschaft ausgehen, vorausgesetzt, dass zuvor die Zustimmung der anderen vertragschlieenden Gesellschaft zu den Bedingungen eingeholt wurde, zu denen die erforderlichen Genehmigungen fur diese Sendungen erteilt werden konnen, soweit diese Wahrnehmungsgebiete sich im Footprint des Satelliten befinden.

ART. 3 (I) Aufgrund der in den Artikeln 1 und 2 erteilten Vollmachten verpflichtet sich jede vertragschlieende Partei, in ihren Verwaltungsgebieten die Rechte der Mitglieder der anderen Partei in der gleichen Weise und in dem gleichen Umfang zur Geltung zu bringen wie diejenigen ihrer eigenen Mitglieder, und zwar im Rahmen des gesetz-

lichen Schutzes, der dem ausländischen Werk in dem Land, wo der Schutz gefordert wird, gewährt wird; zumindest sollte es aber im Hinblick auf diesen Vertrag möglich sein, einen gleichwertigen Schutz zu gewähren, wenn ein gesetzlicher Schutz fehlt. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich außerdem, auf jede nur mögliche Weise das Prinzip der Gleichheit zwischen den Mitgliedern der einen und der anderen Gesellschaft durch geeignete statutarische Bestimmungen, die sich auf die Abrechnung der Gebühren beziehen, selbst dort aufrechtzuerhalten, wo durch lokale Gesetze ausländische Werke Gegenstand einer Diskriminierung sind.

Insbesondere wird jede Gesellschaft für die Werke des Repertoires der anderen Gesellschaft die gleichen Tarife sowie die gleichen Inkasso- und Abrechnungsmethoden wie für die Werke ihres eigenen Repertoires anwenden (vorbehaltlich der in Art. 7 nachstehend erwähnten Abmachungen).

(II) Jede der vertragschließenden Gesellschaften verpflichtet sich, der anderen Gesellschaft alle von ihr erbetenen Informationen über die Tarife zu geben, die sie in ihren eigenen Verwaltungsgebieten in den verschiedenen Fällen öffentlicher Aufführungen anwendet.

(III) Jede der Gesellschaften verpflichtet sich, um eine tatkräftige Solidarität im Hinblick auf die Hebung des Niveaus von Urheberrechtsabkommen in den betreffenden Ländern und im Hinblick auf das Gleichgewicht, was den wirtschaftlichen Inhalt dieses Vertrages anbelangt, zu erreichen, auf Verlangen der anderen Gesellschaft erforderliche Kontakte mit ihr aufzunehmen, um gemeinschaftlich die wirksamsten Maßnahmen ausfindig zu machen.

ART. 4 Jede der vertragschließenden Parteien stellt der anderen Partei alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, um ihr zu ermöglichen, die Berechtigung zum Inkasso nachzuweisen, zu dem sie aufgrund dieses Vertrages verpflichtet ist, und um alle gerichtlichen oder anderen Schritte zu unternehmen, wie in Art. 2 (I) oben erwähnt.

ART. 5 (I) Jede der vertragschließenden Parteien stellt der anderen sämtliche erforderlichen Unterlagen, Beweisstücke und Auskünfte zur Verfügung, die ihr eine gewissenhafte und wirksame Kontrolle ihrer Interessen ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die Anmeldung von Werken, Inkasso und Abrechnung der Gebühren sowie Einziehung und Überprüfung von Aufführungsprogrammen.

Insbesondere wird jede der vertragschließenden Parteien die andere über jede Abweichung unterrichten, die sie zwischen der erhaltenen und ihrer eigenen Dokumentation oder der von einer anderen Gesellschaft gelieferten Dokumentation feststellt.

(II) Außerdem hat jede der Gesellschaften das Recht, sämtliche Unterlagen der anderen einzusehen und von dieser alle bezüglich des Inkassos und der Abrechnung der Gebühren erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu bekommen, um die Verwaltung ihres Repertoires durch die andere Gesellschaft kontrollieren zu können.

(III) Jede der vertragschließenden Gesellschaften ist berechtigt, einen Vertreter bei der anderen zu ernennen, der in ihrem Namen die in den Absätzen (I) und (II) vorgesehene Kontrolle durchführt. Die Wahl dieses Vertreters unterliegt der Zustimmung der Gesellschaft, bei der er akkreditiert werden soll; im Falle der Ablehnung muss diese begründet werden.

VERWALTUNGSGEBIET

ART. 6 (I) In Anwendung des vorliegenden Vertrages ist das Verwaltungsgebiet der Folgendes:

...

In Anwendung des vorliegenden Vertrages ist das Verwaltungsgebiet der Folgendes:

...

(II) Während der Vertragsdauer wird sich jede der vertragschließenden Gesellschaften jeder Einmischung in die Ausübung des durch vorliegenden Vertrag eingeräumten Mandats durch die andere vertragschließende Gesellschaft in deren Gebiet enthalten.

ABRECHNUNG DER GEBÜHREN

ART. 7 (I) Jede der Gesellschaften verpflichtet sich, nach besten Kräften die Programme aller in ihren Verwaltungsgebieten stattgefundenen öffentlichen Aufführungen einzusammeln und diese als Grundlage für die Abrechnung des Nettogesamtbetrages der für diese Aufführungen kassierten Gebühren zu verwerten.

(II) Die Zuteilung der auf die in den Verwaltungsgebieten jeder Gesellschaft aufgeführten Werke entfallenden Summen erfolgt laut Art. 3 und gemäß dem Verteilungsplan der abrechnenden Gesellschaft, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Absätze:

a) Wenn alle Bezugsberechtigten eines Werkes Mitglieder der gleichen Gesellschaft, jedoch nicht der abrechnenden Gesellschaft, sind, wird der Gesamtbetrag (100 %) der auf das Werk entfallenden Gebühren an die Gesellschaft abgerechnet, deren Mitglieder diese Bezugsberechtigten sind.

b) Für ein Werk, dessen Bezugsberechtigte nicht alle Mitglieder der gleichen Gesellschaft sind, aber von denen auch keiner Mitglied der abrechnenden Gesellschaft ist, werden die Gebühren entsprechend der fiche internationale abgerechnet (d. h. nach den von den Gesellschaften, deren Mitglieder die Bezugsberechtigten sind, übermittelten und gebilligten Karteikarten oder gleichwertige Deklarationen).

Wenn es sich um divergierende fiches internationales oder Deklarationen handelt, kann die abrechnende Gesellschaft die Gebühren entsprechend ihrem Verteilungsplan verteilen, vorbehaltlich des Falls, in dem unterschiedliche Bezugsberechtigte einen gleichen Anteil beanspruchen, der dann bis zu einer Einigung unter den interessierten Gesellschaften zurückgestellt werden kann.

c) Für ein Werk, bei dem einer der Bezugsberechtigten Mitglied der abrechnenden Gesellschaft ist, kann diese Gesellschaft die Abrechnung für das Werk nach ihrem eigenen Verteilungsplan vornehmen.

d) Der auf den Verleger entfallende Anteil eines Werkes oder die Gesamtheit der Anteile, die auf eine beliebige Anzahl von Verlegern oder Subverlegern eines Werkes entfallen, darf in keinem Fall die Hälfte (50 %) der auf das Werk entfallenden gesamten Gebühren überschreiten.

e) Wenn ein Werk bei Fehlen einer fache internationale oder einer gleichwertigen Dokumentation nur durch den Namen des Komponisten, der Mitglied einer Gesellschaft ist, identifiziert wird, so sind sämtliche für dieses Werk angefallenen Vergütungen der Gesellschaft des Komponisten zu übersenden; handelt es sich um die Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes, sind die Vergütungen an die Gesellschaft des Bearbeiters, soweit dieser bekannt ist, zu zahlen; handelt es sich um einen adaptierten Text eines nicht geschützten Werkes, sind die Vergütungen an die Gesellschaft des Textdichters zu überweisen.

Die Gesellschaft, welche die nach vorerwähnten Bestimmungen abgerechneten Vergütungen erhält, ist verpflichtet, bei gemischten Werken die eventuelle Verteilung an die anderen am Werk beteiligten Gesellschaften vorzunehmen und die verteilende Gesellschaft mittels fache internationale oder einer gleichwertigen Dokumentation zu unterrichten.

f) Falls ein Mitglied der einen Gesellschaft das Recht erworben hat, ein Werk aus dem Repertoire der anderen Gesellschaft zu übersetzen, zu bearbeiten oder neu zu verlegen bzw. auszuwerten, so erfolgt die Abrechnung der Gebühren unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels.

ART. 8 (I) Jede Gesellschaft hat die Möglichkeit, von den für die andere Gesellschaft einkassierten Beträgen den erforderlichen Prozentsatz zur Deckung ihrer tatsächlichen Verwaltungskosten abzuziehen. Dieser erforderliche Prozentsatz darf nicht über dem liegen, der den eigenen Mitgliedern der abrechnenden Gesellschaft in Abzug gebracht wird; diese Gesellschaft muss hierbei immer bestrebt sein, sich in vernünftigen Grenzen entsprechend den lokalen Bedingungen ihrer Verwaltungsgebiete zu halten.

(II) Wenn sie kein zusätzliches Inkasso für Pensions-, Hilfs- oder Unterstützungskassen ihrer Mitglieder oder für die Förderung der nationalen Künste oder für Fonds vornimmt, die auf irgendeine Weise dem vorerwähnten Zweck vorbehalten sind, hat jede der Gesellschaften die Möglichkeit, von der von ihr kassierten und auf die vertragschließende Gesellschaft entfallende Summe höchstens 10 % in Abzug zu bringen, die den betreffenden Zwecken zuzuführen sind.

(III) Alle anderen Abzüge, mit Ausnahme von Steuern, die eine der vertragschließenden Gesellschaften an den der anderen Gesellschaft zustehenden Netto-Gebühren vornehmen könnte oder vornehmen muss, sollten Anlaß zu Sonderabkommen zwischen den vertragschließenden Parteien sein, um der Gesellschaft, die keine derartigen Abzüge vornimmt, zu erlauben, sich im Rahmen des Möglichen an dem Betrag der von ihr für die andere Gesellschaft kassierten Gebühren zu entschädigen.

(IV) Kein Teil der von jeder Gesellschaft für Rechnung der anderen pauschal kassierten Gebühren, die als Gegenleistung für die erteilten Genehmigungen im Hinblick auf das geschützte Repertoire allein, das sie rechtmäßig verwalten, zu gelten haben, darf gegenüber der anderen Gesellschaft als unverteilbar angesehen werden. Infolgedessen muss der Netto-Betrag, der von der einen für die andere Gesellschaft kassiert worden ist, restlos an diese abgerechnet werden, und zwar unter Berücksichtigung des in Absatz (I) erwähnten einzigen Abzugs und vorbehaltlich der in Absatz (II) und (III) vorgesehenen Bedingungen.

ART. 9 (I) Jede der vertragschließenden Gesellschaften verteilt die aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Beträge, an die andere Gesellschaft, je nachdem, wie die Abrechnungen an die eigenen Mitglieder erfolgen, und zwar mindestens einmal im Jahr. Die Zahlung dieser Beträge ist innerhalb von 90 Tagen nach jeder Abrechnung vorzunehmen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt ordnungsgemäß festgestellt wird.

Bei Veränderung der Währungsparität der Länder der vertragschließenden Gesellschaften (d. h. Landeswährungen im Verhältnis zu der üblichen Zahlungswährung) bringt die zahlungspflichtige Gesellschaft, wenn diese Änderung einer effektiven Abwertung entspricht und die Zahlung nach Ablauf der vorerwähnten vertraglichen Frist stattfindet, das erforderliche Quantum in ihrer Landeswährung auf, damit die berechnete Gesellschaft in ihrer Landeswährung denselben Betrag erhält, den sie bei Zahlung zu dem am 90. Tag der erwähnten vertraglichen Frist geltenden Wechselkurs erhalten hätte, vorausgesetzt, dass die berechnete Gesellschaft alle notwendigen Verwaltungsformalitäten bei der zahlungspflichtigen Gesellschaft erfüllt hat, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

(II) Jeder Zahlung wird eine Abrechnungsliste beigelegt, die so aufgestellt ist, dass sie der anderen Gesellschaft ermöglicht, jedem beteiligten Berechtigten, gleichgültig welcher Zugehörigkeit und welcher Kategorie, die ihm zustehenden Gebühren zuzuteilen. Diese Listen sollen im Prinzip in drei Sparten aufgeteilt sein:

1. Allgemeine Rechte;
2. Hör- und Bildfunk;
3. Tonfilm.

Sie sollen, was Inhalt und äußere Form anbelangt, einheitlich sein.

Die Listen der Sparten Allgemeine Rechte und Hör- und Bildfunk werden in sechs Spalten aufgeteilt, von denen die letzte (wenn möglich) freigelassen und der empfangenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden soll; die fünf anderen Spalten sollen enthalten:

1. Die Namen der Komponisten (alphabetisch geordnet);
2. zu jedem Komponisten die Titel der Werke (alphabetisch geordnet);
3. die Berechtigten;
4. den Anteil für die empfangende Gesellschaft;
5. die Höhe der angegebenen Gebühren, möglichst in der Landeswährung der abrechnenden Gesellschaft oder, mangels derselben, Punkte.

Die Liste der Sparte Tonfilm wird ebenfalls wie die vorhergehenden sechs Spalten haben; die beiden ersten Spalten jedoch sollen anstatt der Komponisten-Namen und Werktitel enthalten:

1. den Titel des Films in der Sprache des Verwertungslandes;
2. den Originaltitel.

(III) Die Überweisungen werden von jeder Gesellschaft in der Währung ihres Landes durchgeführt.

(IV) Jede Gesellschaft bleibt der anderen Gesellschaft gegenüber für jeden Fehler oder jede Unterlassung verantwortlich, die sie in der Gebühren-Abrechnung des Repertoires der anderen Gesellschaft begehen könnte.

(V) Allein die Tatsache des Verstreichens der zwischen den vertragschließenden Parteien vertraglich auszumachenden Zahlungsfrist gibt ohne weitere Formalitäten einen vollen Rechtsgrund zur Übermittlung einer dringenden Aufforderung an diejenige Gesellschaft, die nicht zum festgesetzten Termin ihren Verpflichtungen der anderen Gesellschaft gegenüber nachgekommen ist; selbstverständlich höhere Gewalt ausgenommen.

(VI) Sofern gesetzliche oder ähnliche Maßnahmen die internationale Zahlungsfreiheit behindern oder Zahlungsabkommen zwischen den Ländern der beiden vertragschließenden Gesellschaften geschlossen worden sind oder werden, muss jede der beiden Gesellschaften:

a) unverzüglich und unmittelbar nach Abschluss des Abrechnungskontos der anderen Gesellschaft alle für die möglichst rasche Überweisung der Beträge erforderlichen Schritte und Formalitäten bei ihrer nationalen Behörde erfüllen;

b) die andere Gesellschaft über die Durchführung der Schritte und Formalitäten unterrichten und ihr die in Absatz (II) dieses Artikels erwähnten Abrechnungsblätter übersenden.

ART. 10 (I) Jede Gesellschaft übermittelt der anderen eine vollständige und genaue Liste der bürgerlichen Namen und der Pseudonyme ihrer Mitglieder nebst Todesdatum der bereits bei Abschluss dieses Vertrages verstorbenen Komponisten- und Textdichter-Mitglieder, deren Rechte sie weiterhin wahrnimmt. Von Zeit zu Zeit übersendet sie der anderen Gesellschaft in gleicher Form Nachtragslisten, die die Zu- und Abgänge sowie Änderungen hinsichtlich der Hauptliste anzeigen, und wenigstens einmal im Jahr eine Liste ihrer im Laufe des Jahres verstorbenen Komponisten- und Textdichter-Mitglieder.

(II) Jede Gesellschaft übermittelt ebenfalls der anderen ein gültiges Exemplar ihrer Statuten, Ausführungsbestimmungen und ihres Verteilungsplans und benachrichtigt sie von allen während der Dauer des Vertrages vorgenommenen Änderungen.

ART. 11 (I) Die Mitglieder jeder der vertragschließenden Gesellschaften werden von der anderen Gesellschaft aufgrund dieses Vertrages geschützt und vertreten, ohne dass von ihnen die Erfüllung von Formalitäten bei der vertretenen Gesellschaft verlangt wird und ohne dass sie Mitglieder derselben werden müssen.

(II) Jedoch soll die vorangehende Klausel nicht als Verbot für eine der vertragschließenden Gesellschaften betrachtet werden, natürliche Personen als Mitglieder aufzunehmen, die in ihren eigenen Verwaltungsgebieten unter das Flüchtlings-Statut fallen oder die berechtigt sind, sich dort niederzulassen und tatsächlich mindestens ein Jahr lang dort ansässig gewesen sind, und zwar, solange sie dort weiter ansässig sind. Diese Mitgliedschaft gilt nicht für das Gebiet der Gesellschaft, die in dem Land dessen Staatsangehöriger der Urheber ist, tätig ist.

(III) Jede der vertragschließenden Gesellschaften verpflichtet sich, an die Mitglieder der anderen Gesellschaft keine direkte Mitteilung zu richten, sondern gegebenenfalls eine solche Mitteilung über die andere Gesellschaft zu leiten.

(IV) Alle Zwischenfälle oder Schwierigkeiten, die sich zwischen den vertragschließenden Gesellschaften bezüglich der Zugehörigkeit eines Berechtigten oder

PROTOKOLL ZUM VERTRAG ZWISCHEN . . . UND . . .

1. Der Vertrag zwischen . . . und . . . vom . . .
wird mit Wirkung vom . . . durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.
2. Vertrag und Protokoll werden von den Vertragsparteien gemeinsam der Europäischen Kommission zur Kenntnisnahme vorgelegt.
3. Im einzelnen wird noch Folgendes vereinbart:

a) ZU ART. 1 Für den Fall, dass ein Vertragspartner Rechte im Verwaltungsgebiet des anderen Vertragspartners vergibt, erfolgt eine unverzügliche schriftliche Benachrichtigung desselben unter gleichzeitiger Aushändigung einer Abschrift der erteilten Erlaubnis.

b) ZU ART. 7 ABS. (I) Die Vertragsparteien garantieren ihren Mitgliedern kein Mindesteinkommen.

c) ZU ART. 8 ABS. (I) Verwaltet eine Gesellschaft zugleich das öffentliche Aufführungsrecht und das mechanische Vervielfältigungsrecht, können die Verwaltungskosten eines der beiden Rechte nicht durch sämtliche oder einen Teil der Abzüge gedeckt werden, die für die Verwaltungskosten des anderen Rechtes vorgenommen werden.

d) ZU ART. 8 ABS. (IV) Die . . . ist berechtigt, von ihren außerordentlichen Erträgen (wie z. B. Mitgliedsbeiträgen, Zinserträgen von angelegten Einnahmen, Mieterträgen von Immobilien, Entschädigungen und Zwangssummen bezahlt von Musikverbrauchern und sonstigem Ausfall usw.) den prozentualen Anteil einzubehalten, der sich aus dem Verhältnis der Beteiligung der . . . an der Gesamtverteilungssumme ergibt.

**e) ZU ART. 8
ABS. (I) UND (II)** Bei Anwendung von Ziff. 3a) durch eine der beiden Vertragsparteien hat die andere das Recht, eine angemessene Entschädigung für ihre eigenen Aufwendungen zu verlangen.

f) Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, keine Vertretung einer Gesellschaft, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat, oder deren Repertoire für das Verwaltungsgebiet der anderen Vertragspartei ohne vorherige Genehmigung der anderen Vertragspartei zu übernehmen.

Von dieser Bestimmung sind diejenigen Vertretungen von Drittgesellschaften außerhalb der EU ausgenommen, die jetzt schon von einer der Vertragsparteien vertreten sind.

4. Dieses Protokoll ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Es findet also für die gesamte Dauer dieses Vertrages unter Einschluss von Verlängerungen Anwendung und jede Kündigung des einen zieht die Kündigung des anderen nach sich.

....., den

....., den

Für:

Für:

MUSTERVERTRAG IM EU-BEREICH FÜR DAS VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT GEMÄSS BIEM-STANDARDVERTRAG

Abgeändert durch die Generalversammlung (Lissabon, 9. Juni 2017)

Gegenseitigkeitsvertrag

Zwischen
der Gesellschaft X
vertreten durch . . .
einerseits,
und
der Gesellschaft Y
vertreten durch . . .
andererseits,
nachstehend als die „vertragschließenden Gesellschaften“ bezeichnet,
ist Folgendes vereinbart worden:

ARTIKEL I 1) Durch diesen Vertrag überträgt jede der vertragschließenden Gesellschaften der anderen die Wahrnehmung der nachstehend definierten Rechte.

2) Die Wahrnehmung der vorerwähnten Rechte hat die Aufnahme und die mechanische Vervielfältigung der Werke des Repertoires der anderen Gesellschaft in dem entsprechenden Verwertungsgebiet der vertragschließenden Gesellschaften und die Verbreitung der so hergestellten Aufnahmen und Vervielfältigungsexemplare, gleichgültig in welcher Form und an welchem Ort, zum Gegenstand.

3) Das Repertoire der vertragschließenden Gesellschaften umfasst die literarischen, dramatischen, musikdramatischen und musikalischen Werke mit oder ohne Text, für welche die Inhaber der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung den vertragschließenden Gesellschaften die Wahrnehmung dieser Rechte übertragen haben oder während der Vertragsdauer übertragen werden.

4) Die unter diesen Vertrag fallenden Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung erstrecken sich auf jede Form der Aufnahme und der Vervielfältigung unter Ausschluss der graphischen Vervielfältigung.

5) Jede der Gesellschaften betraut die jeweils andere auf nichtexklusiver Basis auch mit der Aufgabe, für ihre Mitglieder die Gelder einzuziehen und zu verteilen, welche Produzenten oder Distributoren für den Download von Werken aus dem Repertoire der Gesellschaft in den USA von digitalen Service Providern erhalten haben.

ARTIKEL II Jede der vertragschließenden Gesellschaften wird der anderen Gesellschaft schriftlich jede Einschränkung oder jeden Vorbehalt in der Zusammensetzung ihres Repertoires und in ihren Verwaltungsrechten bekanntgeben.

ARTIKEL III In Anwendung dieses Vertrages umfasst:

1) das Verwaltungsgebiet der . . . :

...

2) das Verwaltungsgebiet der . . . :

...

ARTIKEL IV

1) In allen Fällen, in denen eine Pauschalvergütung erhoben wird, wird jede der vertragschließenden Gesellschaften den auf die Werke des Repertoires der anderen Gesellschaft entfallenden Anteil nach den gleichen Regeln wie für die Werke ihres eigenen Repertoires festlegen.

2) Sofern diese Pauschalvergütung bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten für das öffentliche Aufführungs- (Sende-)recht und das mechanische Vervielfältigungsrecht erhoben wird, wird die kassierende Gesellschaft zumindest ein Drittel dieser Pauschalvergütung auf das mechanische Vervielfältigungsrecht als Entschädigung für alle von den genannten Anstalten hergestellten Aufnahmen verrechnen.

3) Im Falle von Tonträgerexporten verpflichtet sich die lizenzierende Gesellschaft, die Bedingungen und Konditionen des Bestimmungslandes anzuwenden, d. h. die Bedingungen und Konditionen des Landes, in welchem die Vervielfältigungsstücke tatsächlich verkauft werden.

4) Sollten die Exporte weniger als 100 Vervielfältigungen pro Land, pro Katalognummer und Abrechnungszeitraum betragen, wird vereinbart, dass derartige Ausgänge als Verkäufe im Inland behandelt werden können; als Folge werden die Bedingungen und Konditionen des Ursprungslandes angewendet.

5) Die Gesellschaften vereinbaren, dass die Rechteinhaber im Bestimmungsland die berechtigten Empfänger der Vergütungsverteilung sind, wenn dies zu angemessenen Kosten realisierbar ist. Die Gesellschaften werden dementsprechend Vereinbarungen auf gegenseitiger Grundlage ausarbeiten.

6) Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Lizenzierungspflichten soll eine Lizenz für das mechanische Vervielfältigungsrecht, welche das Repertoire der Gesellschaft umfasst, die die andere Gesellschaft mit ihrer Vertretung beauftragt, von der anderen vertragschließenden Gesellschaft einem Hersteller, der eine solche Lizenz zur Vervielfältigung von Originalträgern (Master) beantragt hat, nur nach Erfüllung jeglicher Verpflichtungen gewährt werden, die infolge der früheren Verwertung dieser Master möglicherweise in Bezug auf die Verwertung des Repertoires der Gesellschaft, die die andere mit ihrer Vertretung beauftragt, gegenüber dieser Gesellschaft oder irgendeiner anderen BIEM-Mitgliedsgesellschaft entstanden sind. Diese Bestimmung berührt nicht die Möglichkeit der betreffenden Gesellschaften, eine Lösung zu vereinbaren, die die Rechteinhaber schützt.

ARTIKEL V

1) Gesellschaft X verpflichtet sich, regelmäßig die zur Durchführung des vorliegenden Vertrages erforderliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen, und zwar an: (Nichtzutreffendes streichen)

Gesellschaft Y direkt,

Gesellschaft Z als abrechnender Gesellschaft für Gesellschaft X.

2) Gesellschaft Y verpflichtet sich, regelmäßig die zur Durchführung des vorliegenden Vertrages erforderliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen, und zwar an: (Nichtzutreffendes streichen)

Gesellschaft X direkt,

Gesellschaft Z als abrechnender Gesellschaft für Gesellschaft Y.

ARTIKEL VI

1) Die Abrechnung der von Gesellschaft X für Gesellschaft Y kassierten Beträge erfolgt durch (Nichtzutreffendes streichen):

Gesellschaft X selbst

Gesellschaft Z als abrechnender Gesellschaft für Gesellschaft X entsprechend der nach Artikel V oben gelieferten Dokumentation.

2) Die Abrechnung der von Gesellschaft Y für Gesellschaft X kassierten Beträge erfolgt durch (Nichtzutreffendes streichen):

Gesellschaft Y selbst

Gesellschaft Z als abrechnender Gesellschaft für Gesellschaft Y entsprechend der nach Artikel V oben gelieferten Dokumentation.

3) Die Abrechnung der von Gesellschaft X für Gesellschaft Y kassierten Beträge erfolgt in Form von (Nichtzutreffendes streichen):

Phono:

Einzelabrechnungen pro Urheberrechtsinhaber

Titellisten in alphabetischer Reihenfolge.

Radio/TV (und Nutzer mehrerer Rechte, soweit zutreffend):

Einzelabrechnungen pro Urheberrechtsinhaber

Titellisten in alphabetischer Reihenfolge.

4) Die Abrechnung der von Gesellschaft Y für Gesellschaft X kassierten Beträge erfolgt in Form von (Nichtzutreffendes streichen):

Phono:

Einzelabrechnungen pro Urheberrechtsinhaber

Titellisten in alphabetischer Reihenfolge.

Radio/TV (und Nutzer mehrerer Rechte, soweit zutreffend):

Einzelabrechnungen pro Urheberrechtsinhaber

Titellisten in alphabetischer Reihenfolge.

5) Bei Radio/TV-Verwertung (und ggf. Nutzern mehrerer Rechte)

a) erfolgt die Abrechnung der von Gesellschaft X für Gesellschaft Y kassierten Beträge auf der Grundlage (Nichtzutreffendes streichen)

der Phono-Verteilungsschlüssel von Gesellschaft Y

der Verteilungsskala „Hörfunk/Fernseh-Aufzeichnungen“ von Gesellschaft X (oder Gesellschaft Z (im Fall von Einzelabrechnungen).

b) erfolgt die Abrechnung der von Gesellschaft Y für Gesellschaft X kassierten Beträge auf der Grundlage (Nichtzutreffendes streichen)

der Phono-Verteilungsschlüssel von Gesellschaft X

der Verteilungsskala „Hörfunk/Fernseh-Aufzeichnungen“ von Gesellschaft Y (oder Gesellschaft Z (im Fall von Einzelabrechnungen).

6) Jede der vertragschließenden Gesellschaften verpflichtet sich, die Arbeiten zur Abrechnung des Repertoires der anderen nicht später als zwei Monate nach Fertigstellung der Abrechnungsarbeiten ihres eigenen Repertoires abzuschließen. Die Arbeiten, die ggf. von durch sie mit der Abrechnung des internationalen Repertoires

beauftragten Gesellschaften durchgeführt werden, sind in diesem Zeitraum nicht enthalten.

7) Die jeder Gesellschaft zustehenden Beträge sind zur Zahlung fällig, sobald die kassierende Gesellschaft die Abrechnungsergebnisse kennt. Die das Inkasso tätige Gesellschaft hat daher die der anderen Gesellschaft zustehenden Beträge unverzüglich in ihrer Landeswährung zu überweisen.

ARTIKEL VII 1) Auf die in Durchführung dieses vorliegenden Vertrages kassierten Bruttobeträge erheben die vertragschließenden Gesellschaften die folgenden Kommissionssätze:

	Gesellschaft X	Gesellschaft Y
Phono:	%	%
Hörfunk-Fernsehen:	%	%

2) Die auf das Inkasso von anderen Quellen erhobenen Kommissionssätze sind Sache einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Gesellschaften.

3) Der zwischen den vertragschließenden Gesellschaften vereinbarte Kommissionssatz beinhaltet die Kosten, die den ggf. von ihnen mit der Abrechnung des internationalen Repertoires beauftragten Gesellschaften entstehen, wobei die Kosten jeder abrechnenden Gesellschaft von der vertragschließenden Gesellschaft zu tragen sind, die deren Dienste in Anspruch nimmt. Die zwischen den Gesellschaften vereinbarte Gesamtkommission sollte unter keinen Umständen 25 % ihrer Bruttoinkassosumme überschreiten.

ARTIKEL VIII Jede der vertragschließenden Gesellschaften hat das Recht, alle sich auf die Durchführung dieses Vertrages beziehenden Vorgänge bei der anderen Gesellschaft zu kontrollieren.

ARTIKEL IX Der vorliegende Vertrag unterliegt den Bestimmungen der BIEM-Satzung und den Beschlüssen, die von den zuständigen Organen zu ihrer Durchführung gefasst werden.

ARTIKEL X Der vorliegende Vertrag wird für eine Dauer von einem Jahr von bis zum abgeschlossen. Er kann durch stillschweigende Billigung um jeweils ein Jahr verlängert werden, sofern er nicht durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein sechs Monate vor dem Ende des laufenden Zeitraums gekündigt wird.

PROTOKOLL ZUM VERTRAG ZWISCHEN . . . UND . . .

1. Vertrag und Protokoll werden von den Vertragsparteien gemeinsam der Europäischen Kommission zur Kenntnisnahme vorgelegt.
2. Im einzelnen wird noch Folgendes vereinbart:
 - a) **ZU ART. I Abs. (2)** Für den Fall, dass ein Vertragspartner Rechte im Verwaltungsgebiet des anderen Vertragspartners vergibt, erfolgt eine unverzügliche schriftliche Benachrichtigung desselben unter gleichzeitiger Aushändigung einer Abschrift der erteilten Erlaubnis.
 - b) **ZU ART. III** Während der Vertragsdauer wird sich jede der vertragschließenden Gesellschaften jeder Einmischung in die Ausübung des durch vorliegenden Vertrag eingeräumten Mandats durch die andere vertragschließende Gesellschaft in deren Gebiet enthalten.
 - c) **ZU ART. VI** Die Vertragsparteien garantieren ihren Mitgliedern kein Mindesteinkommen.
 - d) **ZU ART. VII** Bei Anwendung von Ziff. 2a) durch eine der beiden Vertragsparteien hat die andere das Recht, eine angemessene Entschädigung für ihre eigenen Aufwendungen zu verlangen.
 - e) Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, keine Vertretung einer Gesellschaft, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat, oder deren Repertoire für das Verwaltungsgebiet der anderen Vertragspartei ohne vorherige Genehmigung der anderen Vertragspartei zu übernehmen. Von dieser Bestimmung sind diejenigen Vertretungen von Drittgesellschaften außerhalb der EU ausgenommen, die jetzt schon von einer der Vertragsparteien vertreten sind.
3. Dieses Protokoll ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Es findet also für die gesamte Dauer dieses Vertrages unter Einschluss von Verlängerungen Anwendung und jede Kündigung des einen zieht die Kündigung des anderen nach sich.

1. ZUSATZPROTOKOLL ZUM VERTRAG ZWISCHEN . . . UND GEMA

Es wird übereingekommen und vereinbart, dass Artikel II des Vertrages die Verwaltung von Werken im jeweiligen Repertoire ausschließt, wenn diese Werke auf der Tonfilmspur in Synchronisation für Theater, Fernsehen oder sonstige Form der Vorführung aufgenommen werden sollen. Wenn GEMA und . . . von einem Verbraucher um eine Lizenz zur Aufnahme eines Werkes aus dem . . . bzw. GEMA-Repertoire für die Zwecke der Herstellung einer Tonfilmspur für Theater, Fernsehen oder sonstige Form der Vorführung gebeten werden, ist zunächst die Instruktion von . . . bzw. GEMA einzuholen.

Beide Gesellschaften stimmen überein, dass, wenn möglich, und vorausgesetzt, dass die Zustimmung vom Urheberrechtsinhaber an einem für Synchronisationszwecke gewünschten Werk gegeben wird, sie die andere Gesellschaft autorisieren soll, die entsprechende Lizenz gegen Zahlung der vom Urheberrechtsinhaber geforderten Vergütung zu erteilen.

Es wird ferner vereinbart, dass die Ausnahmeregelung gemäß diesem Anhang sich nicht auf Aufnahmen erstreckt, die für Fernsehzwecke von oder im Auftrag von Rundfunk- und Fernsehanstalten im Verwaltungsgebiet von . . . und . . . vorgenommen werden.

., den

Für . . .:

., den

Für die GEMA:

2. ZUSATZPROTOKOLL ZUM VERTRAG ZWISCHEN . . . UND GEMA

Die Vereinbarung im 1. Zusatzprotokoll wird nach Maßgabe der von der GEMA-Mitgliederversammlung am 26./27. Juni 1984 beschlossenen Neufassung des Berechtigungsvertrages wie folgt ergänzt:

Bei Fernsehproduktionen können die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten nur insoweit vergeben werden, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und direkte oder zeitverschobene Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung der Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Koproduktionen.

., den

Für . . .:

., den

Für die GEMA: